

An das Gemeindegremium/  
An das Bürgermeister- und Schöffenkollegium

Zu Händen des Bevölkerungsdienstes

Ihre Kontaktperson Vincent Vandekerckhoven	T 02 518 22 74	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail Vincent.Vandekerckhoven@rrn.fgov.be	F	Unser Zeichen III/32/3303/16	Brüssel 6. September 2016

**Ministerieller Erlass vom 15. März 2013 zur Festlegung des Tarifs der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für die Ausstellung von elektronischen Personalausweisen, elektronischen Identitätsdokumenten für belgische Kinder unter zwölf Jahren und Karten und Aufenthaltspapiere für ausländische Staatsangehörige, dessen Anlage durch den Ministeriellen Erlass vom 27. März 2013 abgeändert worden ist (B.S. vom 21. und 29. März 2013, deutsche Übersetzung B.S. vom 23. Mai 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anwendung von Artikel 2 des vorerwähnten Ministeriellen Erlasses wird seit dem 1. Januar 2014 am 1. Januar eines jeden Jahres der in der Anlage zu diesem Erlass aufgenommene Vergütungstarif automatisch angepasst. In diesem Artikel wird bestimmt, dass die Beträge der Vergütungen zu Lasten der Gemeinden für den Erhalt der vorerwähnten Ausweise beziehungsweise Karten automatisch auf der Grundlage der Schwankungen des Gesundheitsindex gemäß folgender Formel revidiert werden:

$$\text{Neuer Tarif} = \frac{\text{Basistarif} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}}$$

Der *Basistarif* ist der Tarif, der in der Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 15. März 2013, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 27. März 2013, angegeben ist.

Der *Basisindex* ist der Gesundheitsindex, der im Monat Dezember 2012 anwendbar war: 120,06 (Gesundheitsindex 2004 = 100).

Der *neue Index* ist der Gesundheitsindex, der im Monat September vor der Anpassung der Beträge der Vergütungen anwendbar ist: 125,56. Die erhaltenen Ergebnisse werden auf das nächsthöhere Zehntel eines Eurocents aufgerundet.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Einführung des elektronischen Grunddokuments im ersten Quartal 2017 (siehe Rundschreiben vom 11. August 2016 über die allgemeine Einführung des elektronischen Grunddokuments) werden die Tarife für das Jahr 2017 ausnahmsweise in zwei Phasen festgelegt. Dank dieser allgemeinen Einführung werden die Tarife für Dringlichkeitsverfahren herabgesetzt und die Verfahren vereinfacht.

Nähere Erläuterungen zu den Modalitäten der Dringlichkeitsverfahren und zu der Einstellung der Ausstellung vorläufiger Identitätsdokumente in den Provinzen ab dem 15. Januar 2017 werden in einem anderen Rundschreiben erteilt.

Folglich finden Sie die Beträge, die ab dem 1. Januar 2017 anwendbar sind, in nachstehender Tabelle aufgelistet:

TARIFE		01.01.2017 - 30.06.2017	01.07.2017 - 31.12.2017
<b>NORMALE VERFAHREN</b>			
In Artikel 1 Absatz 1 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier und Karten und Aufenthaltspapiere für ausländische Staatsangehörige		15,70 €	15,70 €
In Artikel 1 Absatz 2 erwähnte elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren		6,30 €	6,30 €
Biometrische Karten und in Artikel 1 Absatz 1 erwähnte elektronische Aufenthaltspapiere für Drittstaatsangehörige		18,40 €	18,40 €
<b>DRINGLICHKEITSVERFAHREN MIT LIEFERUNG BEI DER GEMEINDE - In Artikel 1 Absatz 1 und 2 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier, Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren und Karten und Aufenthaltspapiere für ausländische Staatsangehörige</b>			
Option 1	Dringlichkeitsverfahren (T+2) <sup>1</sup>	100,00 € <sup>2</sup>	79,00 € <sup>2</sup>
Option 2	Verfahren der äußersten Dringlichkeit (T+1) <sup>1</sup>	188,30 €	120,00 € <sup>2</sup>
<b>DRINGLICHKEITSVERFAHREN MIT ZENTRALISierter LIEFERUNG beim FÖD Inneres - Park Atrium - rue des Colonies 11, 1000 Brüssel - In Artikel 1 Absatz 1 und 2 erwähnte elektronische Personalausweise für Belgier und Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren</b>			
Option 3	Verfahren der äußersten Dringlichkeit mit zentralisierter Lieferung (T+1) <sup>1</sup>	110,00 € <sup>2</sup>	90,00 € <sup>2</sup>
Ermäßigter Tarif ab dem zweiten elektronischen Identitätsdokument für belgische Kinder unter zwölf Jahren, das gleichzeitig für Kinder eines selben Haushalts beantragt wird, die unter einer selben Adresse eingetragen sind. Dieser ermäßigte Tarif gilt sowohl für dringende Anträge als auch für äußerst dringende Anträge.		52,30 €	52,30 €

Hochachtungsvoll

Der Minister der Sicherheit und des Innern

Jan Jambon

<sup>1</sup> Die früheren Verfahren T+2 und T+3 werden die Verfahren T+1 beziehungsweise T+2.

<sup>2</sup> Diese (2016 noch nicht anwendbaren) neuen Tarife werden nicht indexiert.